

Richtlinie für die Gewährung von Wirtschaftshilfen für Gastronomiebetriebe in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

Aufgrund § 58 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GvBl. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 02.12.2020 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Die Corona-Pandemie hat eine weltweite Wirtschaftskrise ausgelöst, die auch die lokale Gastronomie hart getroffen hat. Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle ist auf eine funktionierende, vielfältige Gastronomie angewiesen.

Mit der Wirtschaftshilfe will die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle Gastronomiebetriebe, die unverschuldet in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, unterstützen. Damit sollen die betroffenen Betriebe bei ihrer Geschäftstätigkeit unterstützt und vor einer Insolvenz bewahrt werden.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung, Rechtsgrundlage

- (1) Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses für in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle ansässige Gastronomiebetriebe, die infolge der Corona-Pandemie einen wirtschaftlichen Schaden erlitten haben und hierdurch in ihrer Existenz bedroht sind. Dieser Fall liegt insbesondere dann vor, wenn laufende Sachkosten oder zwingend erforderliche Personalkosten durch Umsatz- und Gewinneinbußen nicht bedient werden können und/ oder die Kreditfähigkeit eine Eigenkapitalzufuhr voraussetzt.
- (2) Ziel ist es, möglichst vielen bislang gesunden Gastronomiebetrieben mit attraktiven Arbeitsplätzen eine zukünftige Geschäftstätigkeit zu ermöglichen und Liquiditätsengpässe zu kompensieren, um die Attraktivität der Samtgemeinde als Tourismusstandort und lebenswertes Zentrum zu bewahren.
- (3) Die Leistung ist eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „DE-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013) – im Folgenden: De-minimis-Verordnung-.

Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Leistung gegeben sein. Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen von einem Mitgliedsstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten.

Alternativ zur Anwendung der De-minimis-Verordnung kann die Gewährung der Leistung auf Grundlage der Bundesrahmenregelung „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Covid-19 des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, August 2020) erfolgen. Sämtliche Voraussetzungen dieser Bundesrahmenregelung sind durch die Bewilligungsstelle einzuhalten.

§ 2 Antragsberechtigung und Ausschluss

- (1) Antragsberechtigt sind Gastronomiebetriebe
 - a) mit sozialversicherungspflichtigen Mitarbeitern (Vollzeitäquivalente, Stand 30.06.2019), die ihren Betrieb sowie ihre Hauptniederlassung in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle haben und
 - b) die durch die Corona-Pandemie ab dem 13.03.2020 nachweislich eine Beeinträchtigung ihres bisherigen Geschäftes zu verzeichnen haben und dadurch in ihrer Existenz bedroht sind und
 - c) die Anträge für die verfügbaren Soforthilfen auf Landes- und Bundesebene im Rahmen der Corona-Pandemie gestellt haben.
- (2) Der wirtschaftliche Schaden mit existenzbedrohenden Folgen ist durch eidesstattliche Versicherung auf dem Antragsformular zu bestätigen. Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und den diesen zugrunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnissen vor.
- (3) Bei dem geltend gemachten wirtschaftlichen Schaden muss es sich um rechtlich nicht abwendbare Ausgaben/Kosten handeln, die nicht durch Fördergelder Dritter gedeckt sind. Drittmittel sind vorrangig einzusetzen.
- (4) Der Zuschuss erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel.
- (5) Von der Leistung ausgeschlossen sind Betriebe, über deren Vermögen bei Antragsstellung ein Insolvenzverfahren beantragt bzw. eröffnet wurde. Dasselbe gilt für Antragsstellerinnen und Antragsstellern, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach §802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Ausgeschlossen sind auch Betriebe, die die in der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ festgelegten Höchstbeträge für Kleinbeihilfen überschreiten. Die Leistung ist außerdem für diejenigen Betriebe ausgeschlossen, die Zahlungen aus einer „Betriebsschließungsversicherung wegen Infektionsgefahr“ beantragt bzw. erhalten haben.

§ 3 Definition

- (1) Ortsansässig ist ein Betrieb dann, wenn sein Sitz sowie seine Hauptniederlassung im Gebiet der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle liegt.
- (2) Gastronomiebetriebe sind, im Sinne dieser Richtlinie, alle Betriebe, die der Bewirtung von Gästen dienen. Hiervon ausgeschlossen werden Imbissstände, Liefer- und Bringdienste, sowie Bäckereien mit Sitzmöglichkeiten.
- (3) Bei der Berechnung der Arbeitnehmer/-innen unter § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 b sind die Arbeitsverhältnisse sämtlicher verbundener Unternehmen sowie Franchisenehmer bzw. –gebende oder Unternehmen mit ähnlichen rechtlichen Beziehungen zu berücksichtigen. Gerechnet wird in Vollzeitäquivalenten, Teilzeitbeschäftigte sind in Vollzeitkräfte umzurechnen.

Dabei wird folgendes Umrechnungsmodell angewendet:

- Arbeitnehmer/-innen bis < 15 Wochenstunden = Faktor 0,3
- Arbeitnehmer/-innen von 15 bis < 20 Wochenstunden = Faktor 0,5
- Arbeitnehmer/-innen von 20 bis < 30 Wochenstunden = Faktor 0,75
- Arbeitnehmer/-innen von 30 bis < 40 Wochenstunden = Faktor 1

Als Arbeitnehmer/-innen gelten:

- Lohn- und Gehaltsempfänger
- mitarbeitende Eigentümer oder Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit dort ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Betrieb ziehen
- 450-Euro-Kräfte (Äquivalent 0,3)
- Auszubildende (Äquivalent 1,0)

Die Anzahl der Vollzeitäquivalente ist auf volle Stellen zu runden (kaufmännische Rundung).

- (4) Stichtag für die Berechnung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieser Richtlinie ist der 30.06.2019.
- (5) Ein wirtschaftlicher Schaden liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) trotz vorrangig gewährter Soforthilfen des Bundes und des Landes im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zur Wiederaufnahme/ Weiterführung der Geschäftstätigkeit weitere Zuschüsse erforderlich sind und
 - b) der entstandene Schaden ebenso wie die dadurch verursachte Existenzbedrohung anhand von entsprechenden Unterlagen (einzureichen als Anlage zum Antragsformular) glaubhaft gemacht werden.

§ 4 Art um Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt im Rahmen eines nicht rückzahlbaren Zuschusses für Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie.
- (2) Die maximale Höhe des Zuschusses ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten, gerechnet auf vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, siehe § 3 Abs. 3:
 - bis zu 1 Mitarbeiter : 1.000,00€
 - bis zu 3 Mitarbeiter : 1.500,00€
 - bis zu 5 Mitarbeiter : 2.500,00€
 - bis zu 10 Mitarbeiter: 5.000,00€
 - bis zu 20 Mitarbeiter: 10.000,00€
 - ab 21 Mitarbeiter: 12.500,00€

Die tatsächliche Höhe des Zuschusses kann durch das Bewertungsverfahren nach § 5 variieren.

§ 5 Bewertungskriterien und –verfahren

- (1) Die Bewertung der eingehenden Anträge orientiert sich an folgenden Kriterien:
 - a) Bedeutung des Betriebes für die Attraktivität der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle (10 Punkte)
 - b) Anzahl der durch die Förderung zu sichernden, in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle lokalisierten festen und sozialversicherungspflichtigen (ohne 450-Euro-Kräfte) Beschäftigungsverhältnisse (10 Punkte)
 - c) Die Gesamtbelastung durch den zuzahlenden Tourismusbeitrag in den Jahren 2018 und 2019 (10 Punkte).
- (2) Die Bewertung erfolgt im Rahmen der unter Abs. 1 genannten Kriterien nach einem einheitlichen Punktbewertungsverfahren.
- (3) Sofern ein Betrieb nicht mindestens 10 Punkte der möglichen Gesamtpunktzahl von 30 Punkten erreicht, wird eine Förderung ausgeschlossen. Bei dem Erreichen von bis zu 20 Punkten erhält der Betrieb einen Zuschuss in Höhe von 75% der jeweiligen Zuschusshöhe gemäß § 4 Abs. 2. Erreicht ein Betrieb über 20 Punkten wird der Zuschuss in voller Höhe gewährt. Der Samtgemeindeausschuss kann hiervon Ausnahmen genehmigen.
- (4) Die Bewertung eingehender Anträge wird durch das Sachgebiet Finanzmanagement vorgenommen. Das Ergebnis wird zusammen mit einer kurzen Stellungnahme und Beschlussempfehlung an den Samtgemeindeausschuss übergeben. Der Samtgemeindeausschuss trifft die endgültige Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses.

§ 6 Bewilligungsbehörde und Antragsverfahren

- (1) Die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle.
- (2) Anträge können ab 15.12.2020 gestellt werden. Die Frist zur Antragsstellung endet am 28.02.2021.
- (3) Das Antragsformular kann auf der Internetseite der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle heruntergeladen werden. Der Antrag mit den erforderlichen, im Antragsvordruck genannten Anlagen per E-Mail an info@bodenwerder-polle.de zu übersenden. Alternativ kann der Antrag per Post an die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Stichwort „Wirtschaftshilfen für Gastronomiebetriebe“, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, geschickt werden.
- (4) Eine Eingangsbestätigung wird an die E-Mail-Adresse versandt, die als Absender des Antragsformulars angezeigt wird.
- (5) Der bewilligte Zuschuss wird von der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle unmittelbar auf das Konto der Zuschussempfängerin/ des Zuschussempfängers überwiesen.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Auf Anforderung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle ist die Zuschussempfängerin/ der Zuschussempfänger verpflichtet, die zur Aufklärung eines förderrelevanten Sachverhalts und zur Bearbeitung oder nachträglichen Kontrolle des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen bereitzustellen.
- (2) Der Zuschuss wird als Kleinbeihilfe auf Basis der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährt. Grundlage hierfür sind die Ziffern 3.1 und 4 der Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020) 1863, final am 19. März 2020 ergangen. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach dieser Regel gewährten Kleinbeihilfen darf den Höchstbetrag von 800.000,00€ nicht übersteigen.

§ 8 Prüfpflichten, Strafverfolgung

- (1) Neben der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle hat auch die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen zu verlangen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen zehn Jahre (ab dem Datum der Gewährung einer Zuwendung) aufbewahrt werden.
- (2) Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle gewährt finanzielle Unterstützung für Antragsberechtigte, die einen wirtschaftlichen Schaden erlitten haben und hierdurch in ihrer Existenz bedroht sind. Die Samtgemeinde Bodenwerder-

Polle bringt jeden Fall der wissentlichen Falscherklärung an Eides statt und des Betruges zur Anzeige.

- (3) Für den Fall von Falschangaben einer Zuschussempfängerin/ eines Zuschussempfängers behält sich die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle eine Rückforderung der gewährten Zuschüsse vor.
- (4) Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist verpflichtet, die Leistungen zurückzuzahlen, soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/ oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

§ 9 Datenverarbeitung

Die zum Zwecke der Beantragung von Leistungen der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erhobenen personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des Art. 6, Abs. 1, S. 1. Pkt. E Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben. Die Daten werden nur für die Prüfung und Bearbeitung des Antrags erhoben und weitergeleitet. Ein Datenaustausch mit der NBank ist ausdrücklich vorgesehen. Die Verarbeitung der Daten endet mit Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 10 In-/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 15.12.2020 in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2021 außer Kraft.

Bodenwerder, den 02.12.2020

L.S.

gez. Tanya Warnecke
Samtgemeindebürgermeisterin